

**Vereinbarung**  
**zur Umsetzung des regional üblichen Entgeltniveaus**  
**in Vergütungsvereinbarungen SGB V und SGB XI im Freistaat Sachsen**  
**ab dem 1. Januar 2026**

zwischen

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.,  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.,  
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.,  
Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.,  
Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.,  
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V., Landesverband Sachsen,  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,  
Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.,  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e.V.

und

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Andreas Häußler,  
handelnd zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

IKK classic,

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Sächsischer Landkreistag, Käthe-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Glacisstraße 3, 01099 Dresden

§ 72 Abs. 3b S. 7 SGB XI regelt die Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen bei einer Erhöhung des nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Entlohnungsniveaus ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, die höhere Entlohnung spätestens ab dem 1. Januar 2026 zu zahlen.

Zum 1. Januar 2026 wurden für Sachsen folgende regional übliche Entlohnungsniveaus im Durchschnitt pro Beschäftigungsgruppe festgesetzt:

Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung	26,35 EUR/Stunde
Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung	21,72 EUR/Stunde
Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjähriger Ausbildung	20,30 EUR/Stunde

Im Einzelnen haben sich die Parteien auf folgende Regelungen verständigt:

Da die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Pflegediensten sowohl im Bereich SGB XI als auch SGB V eingesetzt werden, gelten die Vergütungserhöhungen für die nachfolgend vereinbarten Grundlagen gleichermaßen für die Bereiche SGB XI und SGB V (Berechnungsgrundlage Anlage 1).

#### **A. Vereinbarte Grundlage: Zahlung Gehälter / Löhne in Höhe des regionalen Entgelt-niveaus**

- (1) Die Steigerung der Punktwerte und Preise beträgt 7,46 Prozent. Das führt somit zu folgendem neuen Punktwert SGB XI (Basis: 0,0697 EUR/Punkt):

**0,0749 EUR/Punkt.**

Die Preislisten SGB V und SGB XI für die Steigerung „Regionales Entgelt“ der Liga und privaten Verbände sind die Anlagen a bis c dieser Vereinbarung.

- (2) Die Anpassung der Punktwerte und Preise erfolgt ab dem 1. Januar 2026 und gilt für eine Laufzeit bis 31. Dezember 2026.

Für Pflegedienste, welche eine bis zum 31. Dezember 2025 laufende Vergütungsvereinbarungen SGB V und SGB XI für das regionale Entgeltniveau geschlossen haben, erfolgt eine Umstellung ohne Vorlage einer Beitritts-/Anerkenniserklärung. Die Umstellung auf die Vergütung des neuen regionalen Entgeltniveaus erfolgt durch Vorlage einer Mitgliedsliste bis zum 5. Dezember 2025 mit der gewählten Vergütungsvariante. Das jeweils gültige AC/TK ist der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Für Pflegedienste, welche zum 1. Januar 2026 neu in das regionale Entgeltniveau wechseln, ist eine gesonderte Anzeige gemäß den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen (Beitritts-/Anerkennnisverfahren) aufgrund des damit verbundenen AC/TK-Wechsels erforderlich.

- (3) Die vertraglichen Umsetzungen erfolgen ab dem 1. Januar 2026 wie folgt:
- Für die betreffenden Einrichtungen gilt im Bereich SGB XI die Anlage a.
  - Für die betreffenden Einrichtungen (Ausnahme bpa) gelten im Bereich SGB V die Preise der Anlage b.
  - Für die betroffenen Einrichtungen des bpa gelten im Bereich SGB V die Preise der Anlage c.

**B. Vereinbarte Grundlage: Zahlung Gehälter / Löhne in Höhe 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau**

- (1) Sofern Pflegedienste sich verpflichten, die Vorgaben des § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI einzuhalten und eine Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 82c Abs. 2 Satz 4 SGB XI genannten Qualifikationsgruppen in Höhe von durchschnittlich 22,33 EUR für Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung, durchschnittlich 23,89 EUR für Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung und durchschnittlich 28,99 EUR für Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung zu zahlen, beträgt die Steigerung der Punktwerte und Preise 7,51 Prozent. Das führt somit zu folgendem neuen Punktwert SGB XI (Basis: 0,0759 EUR/Punkt):

**0,0816 EUR/Punkt.**

Die Preislisten SGB V und SGB XI für die Steigerung „Regionales Entgelt + 10 Prozent“ der Liga und privaten Verbände sind die Anlagen b bis d dieser Vereinbarung.

- (2) Für die Umsetzung ist eine gesonderte Anzeige gemäß den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen (Beitritts-/Anerkennnisverfahren) erforderlich. Je nach Ausgangslage kann dies mit einem Wechsel des AC/TKs verbunden sein.

Die Kostenträger erhalten neben der Mitgliedsliste mit der gewählten Vergütungsvariante bis spätestens zum 5. Dezember 2025 die unterzeichnete Beitritts-/Anerkenniserklärung mit der Verpflichtungserklärung zur Zahlung der durchschnittlichen Stundenlöhne in Höhe von 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2026 pro Beschäftigtengruppe.

Die Einrichtungen, welche bereits 2025 Gehälter/Löhne in Höhe 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2025 oder 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2024 gezahlt und eine entsprechende Vergütung SGB XI und SGB V vereinbart hatten, übersenden den Kostenträgern bis zum 5. Dezember 2025 die vollständig ausgefüllte Personalkostenübersicht für das Kalenderjahr 2025 (Anlage 2 Plausibilitätsbogen).

Liegt die vollständig ausgefüllte Personalkostenübersicht den Kostenträgern bis zum 12. Dezember 2025 nicht vor, wird der Punktwert und die Vergütung der Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, häuslichen Pflege und Haushaltshilfe ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 auf die Vergütungssätze des regionalen Entgeltniveaus festgesetzt.

Wird aus der Personalkostenübersicht ersichtlich, dass für 2025 pro Beschäftigtengruppe nicht mindestens Gehälter/Löhne in Höhe 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2025 oder 2024 (je nach vorheriger Vereinbarung) gezahlt wurden, wird der Punktwert und die Vergütung der Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, häuslichen Pflege und Haushaltshilfe ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 auf die Vergütungssätze des regionalen Entgeltniveaus festgesetzt.

Sofern zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2026 Gehälter/Löhne in Höhe 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2026 pro Beschäftigtengruppe gezahlt werden sollen und damit ein späterer Beitritt zu dem Vergütungsabschluss beabsichtigt wird, ist die Beitritts-/Anerkenniserklärung zum 15. des Vormonats des geplanten Beitrittsdatums den Kostenträgern einzureichen. Pflegedienste, für die Absatz 2, Satz 4 dieser Vereinbarung zutrifft, übermitteln zudem die ausgefüllte Personalkostenübersicht. Sofern aus der Personalkostenübersicht die vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 vereinbarte Zahlung von Gehältern/ Löhnen in Höhe von 10 Prozent über dem regionalen Entgeltniveau 2025 oder 2024 (je nach vorheriger Vereinbarung) nicht hervorgeht,

werden die Vergütungssätze des regionalen Entgeltniveaus ab dem geplanten Beitrittsdatum festgesetzt.

- (3) Die vertraglichen Umsetzungen erfolgen ab dem 1. Januar 2026 wie folgt:
- a. Für die betreffenden Einrichtungen gilt im Bereich SGB XI die Anlage d.
  - b. Für die betreffenden Einrichtungen (Ausnahme bpa) gelten im Bereich SGB V die Preise der Anlage b.
  - c. Für die betroffenen Einrichtungen des bpa gelten im Bereich SGB V die Preise der Anlage c.

Die Berechnungsgrundlage für die Steigerungen stellt die Anlage 1 dar.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Verbandsvereinbarungen nach § 132 und § 132 a SGB V sowie die Verbandsvereinbarungen nach § 89 SGB XI über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen für das regionale Entgeltniveau fort:

- Liga Vergütungsvereinbarung nach § 132 und § 132 a SGB V und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen, jeweils in Kraft seit 1. Juli 2023 (Fortgeltung für Anwender des regionalen Entgeltniveaus, trotz Ablösung dieser Vereinbarungen für die Tarifanwender und Tarifanlehner)
- Vereinbarung über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen mit dem L.V.H.S. und bhp, jeweils in Kraft seit 1. August 2023
- Vereinbarung über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen mit dem bpa, jeweils in Kraft seit 1. September 2023
- Vereinbarung über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen mit dem ABVP, jeweils in Kraft seit 1. September 2023
- Vereinbarung über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen mit dem VDAB, jeweils in Kraft seit 1. September 2023
- Vereinbarung über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe und Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen mit dem bad, jeweils in Kraft seit 1. September 2022

Die zuvor genannten Vereinbarungen über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe bedürfen aufgrund des Abschlusses von kassenartenübergreifenden Verträgen einer Überarbeitung. Sollte aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Änderungen der Neuabschluss von Vereinbarungen über die Vergütung Häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe erforderlich werden, ist dies zu berücksichtigen.

Die Verbände informieren ihre Mitglieder über die Vergütungsanpassungen zum 1. Januar 2026. Die Pflegekassen informieren die verbandsungebundenen Dienste.

Aus Vereinfachungsgründen sind in dieser Vereinbarung die Vergütungserhöhungen für den Bereich SGB V und SGB XI zusammengefasst. Soweit der Sächsische Städte- und Gemeindegtag und der Sächsische Landkreistag als Vereinbarungspartei aufgeführt sind, gilt deren Zuständigkeit allein für die Anpassungen der Vergütungserhöhungen im Bereich SGB XI.

- Anlage 1 – Berechnungsgrundlage
- Anlage 2 – Plausibilitätsbogen
- Anlage a – Leistungskomplexsystem Punktwert 0,0749
- Anlage b – Anlage SGB V ABVP, bad, BHP, LIGA, LVHS, VDAB
- Anlage c – Anlage SGB V bpa
- Anlage d – Leistungskomplexsystem Punktwert 0,0816

Dresden, den 26. November 2025



---

Arbeiterwohlfahrt,  
Landesverband Sachsen e.V.



---

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,  
Landesverband Sachsen e.V.



---

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Sachsen e.V.



**ABVP**  
Arbeitgeber- und Berufsverband  
Privater Pflege e.V.  
Rendsburger Straße 14  
30659 Hannover  
Tel.: 0511 - 515 111 0 Mail: [dialog@abvp.de](mailto:dialog@abvp.de)

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.



Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.  
Bergstraße 32 a  
08290 Aue-Bad Schlema 01 Bad Schlema  
Telefon: 03771 - 123 88 48  
Telefax: 03771 - 123 88 50

---

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.



---

Bundesverband ~~Ambulante Dienste~~ ~~Stationäre Einrichtungen e.V.~~  
Landesverband Sachsen ~~Stationäre Einrichtungen e.V.~~

Zweigertstr. 50  
45130 Essen  
Tel. 0201 / 35 40 01  
Fax 0201 / 35 79 80  
E-Mail info@bad-ev.de  
www.bad-ev.de

bpa

bpa.Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e. V.  
Landesgeschäftsstelle Sachsen  
Käthe Kollwitz-Straße 5

---

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

04109 Leipzig  
Tel.: +49 341 52904460  
sachsen@bpa.de

*Handwritten signature*

---

Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.



---

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,  
Landesverband Sachsen e.V.

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen  
Bereich Pflege 1100  
Reichart Str. 418 • 01257 Dresden

---

AOK PLUS, zugleich handelnd für die SVFLG als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse



---

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen



IKK classic

S-je

---

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Chemnitz

Vereinbarung zur Umsetzung des regional üblichen Entgelt-niveaus im Freistaat Sachsen ab dem 1. Januar 2026

---



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen



---

Sächsischer Landkreistag e. V.



---

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.